



Johannismarkt

Am Montag, 29. Juni 2026, findet in der Fußgängerzone der Johannismarkt statt.

Stadt Schwabach, 08.06.2026

Knut Engelrecht
Stadtrechtsrat

Wolkersdorfer Kirchweih 2026

Die Wolkersdorfer Kirchweih findet vom **26. – 29. Juni 2026** statt.

Für die Kirchweih gelten folgende Betriebszeiten:

	<u>Schausteller:</u>	<u>Festzeltbetrieb:</u>	<u>Musikende</u>
Freitag, 26.06.2026	14:00 - 01:00 Uhr	12:00 – 02:30 Uhr	01:00 Uhr
Samstag, 27.06.2026	13:00 - 01:00 Uhr	12:00 – 02:30 Uhr	01:00 Uhr
Sonntag, 28.06.2026	12:30 - 23:00 Uhr	09:00 – 01:00 Uhr	23:30 Uhr
Montag, 29.06.2026	14:00 - 23:00 Uhr	09:00 – 01:00 Uhr	23:30 Uhr

Da es sich bei der Kirchweih um ein sehr seltenes Ereignis zur Pflege des örtlichen Brauchtums handelt, wird auf die Festsetzung von Lärmgrenzwerten auch während der Zeit nach 22 Uhr verzichtet. Dem Lärmschutz ist mit den Festsetzungen zum Musikende/Betriebsende angemessen Rechnung getragen. Unangemessener Lärm ist zu unterlassen, es gilt ein Lärmrichtwert von 70 Dezibel (A). Erfolgen Musik- oder sonstige Darbietungen in unangemessener Lautstärke, ist diese auf Anweisung des Beauftragten der Stadt Schwabach oder der Polizei unverzüglich zu reduzieren.

Stadt Schwabach, 19.06.2026

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

Dietersdorfer Kirchweih 2026

Die Dietersdorfer Kirchweih findet vom **03. – 06. Juli 2026** statt.

Für die Kirchweih gelten folgende Betriebszeiten:

	<u>Schausteller:</u>	<u>Betriebszeit:</u>	<u>Musikende</u>
Freitag, 03.07.2026	17:00 - 24:00 Uhr	17:00 – 02:00 Uhr	0:00 Uhr
Samstag, 04.07.2026	15:00 - 01:00 Uhr	10:00 – 02:00 Uhr	0:00 Uhr
Sonntag, 05.07.2026	12:00 - 22:00 Uhr	10:00 – 02:00 Uhr	0:00 Uhr
Montag, 06.07.2026	10:00 - 24:00 Uhr	10:00 – 02:00 Uhr	0:00 Uhr

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Da es sich bei der Kirchweih um ein sehr seltenes Ereignis zur Pflege des örtlichen Brauchtums handelt, wird auf die Festsetzung von Lärmgrenzwerten auch während der Zeit nach 22 Uhr verzichtet. Dem Lärmschutz ist mit den Festsetzungen zum Musikende/Betriebsende angemessen Rechnung getragen. Unangemessener Lärm ist zu unterlassen, es gilt ein Lärmrichtwert von 70 Dezibel (A). Erfolgen Musik- oder sonstige Darbietungen in unangemessener Lautstärke, ist diese auf Anweisung des Beauftragten der Stadt Schwabach oder der Polizei unverzüglich zu reduzieren.

Stadt Schwabach, 22.06.2026

Knut Engelbrecht
 Stadtrechtsrat

5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan westlich des Gewerbepark West
Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planauslegung gem. § 3 abs. 2 BauGB i.V. m. § 4 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 2 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.06.2026 den Entwurf zur 5. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwabach (FNP) gebilligt.

Ziel dieser Teiländerung ist die Weiterentwicklung des Gewerbeparks West in die westliche Richtung um die Verfügbarkeit von Gewerbeflächen ausreichend zu gewährleisten. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Regelverfahren durchgeführt.

Wir geben bekannt, dass der Entwurf der o.g. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und dem Umweltbericht, im Rahmen der **öffentlichen Auslegung** in der Zeit

vom 06.07.2026 bis einschließlich 07.08.2026

während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Flur des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 1. Obergeschoss nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122-860-528, eingesehen werden kann. Für Auskünfte steht Frau Jurczak Dipl.-Ing. (Univ.) oder eine Vertretung zur Verfügung. Parallel werden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die o.g. Planunterlagen sind während des Zeitraums der **öffentlichen Auslegung** auf der Homepage der Stadt Schwabach unter folgendem Link: <http://www.schwabach.de/planverfahren-nach-baugb> einsehbar. Folgende Arten umweltrelevanter Informationen sind verfügbar und liegen mit aus:

Grundlagen

<i>Art der Information</i>	<i>Urheber</i>	<i>Thematischer Bezug</i>
Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern – ABSP vom August 2000	Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen München	Arten- und Biotopschutzprogramm für den Bereich Stadt Schwabach.
Umweltbericht zur 5. Teiländerung des FNP i. d. F. der öffentlichen Auslegung	Stadtplanungsamt	Bestandesaufnahme, Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, Untersuchung der Wechselwirkungen und Minimierung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt.

Fortsetzung auf Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)	Biologisches Büro Fehse -Stand November 2025	Untersuchung der Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenarten. Prüfung der naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Ausnahmen von den Verboten gem. BNatSchG, Formulierung der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.
Erläuterungsbericht zum Maßnahmenplan Ersatzaufforstung Bannwald auf der Fl.Nr. 444, Gem. Gustenfelden	Landschaftspflegeverband Schwabach e.V Andreas Barthel	Beschreibung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen auf der externen Ersatzaufforstungsfläche Fl.Nr. 444, Gem. Gustenfelden
Bestand und Entwicklungsplan für die Ausgleichsfläche Fl.Nr. 444n Gem. Gustenfelden	Landschaftspflegeverband Schwabach e.V Andreas Barthel	Erfassung des Bestandes und der Planung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen auf der externen Bannwaldtauschfläche

Eingegangene umweltrelevante Stellungnahmen

<i>Urheber- Schreiben vom ()</i>	<i>Thematischer Bezug</i>
Bund Naturschutz, (16.03.2026)	Schutz stadtnaher Wälder. Hinweis auf mögliches Vorkommen von Fledermäusen und Greifvögel im Bereich des Bannwaldes. Forderung des höheren Flächenausgleichs für die, zum Tausch vorgesehenen Bannwaldflächen. Forderung der Fassadenbegrünung und Einbindung von Photovoltaikflächen.
Pflegering für Umwelt, Naturschutz und Klima- Frau Holluba-Rau, (11.03.2026)	Erhalt der Bannwaldflächen, Forderung des höheren Flächenausgleichs für die getauschten Bannwaldflächen.
Regionsbeauftragter für die Region Nürnberg bei der Reg. von Mittelfranken, (16.03.2026)	Hinweise zur Beachtung der örtlich einschlägigen raumbedeutsamen fachlichen Ziele der Regionalplanung RP 7 und der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)- nachhaltige Siedlungsentwicklung. Hinweis aus Kompensation des Verlustes an Waldsubstanz.
Regierung von Mittelfranken, SG 24 Raumordnung, Landes – und Regionalplanung (16.03.2026)	Hinweise zur Beachtung der örtlich einschlägigen raumbedeutsamen fachlichen Ziele der Regionalplanung RP 7 und der Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), Hinweis auf die Durchführung des LSG- Änderungsverfahrens.
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (04.03.2026)	Hinweis auf die Notwendigkeit zur Erstellung eines Generalentwässerungsplanes für die Stadt Schwabach, Baurecht kann erst dann entstehen, wenn die gültigen Vorschriften und Richtlinien zur ordnungsgemäßen Entwässerung sichergestellt sind.
Referat für Rechtsangelegenheiten, Soziales und Umweltfragen mit integrierten Stellungnahmen von der Unteren Naturschutzbehörde Schwabach (16.02.2026)	Hinweis auf Durchführung des Verfahrens auf Herausnahme der betroffenen Bannwaldtauschflächen aus dem Gebiet der Landschaftsschutzverordnung. Hinweis auf die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Fortsetzung auf Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen nur während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch (stadtplanung@schwabach.de) übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
3. dass gem. § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können,
4. dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können,
5. dass eine weitere barrierefreie Zugangsmöglichkeit der Aushang im Stadtplanungsamt der Stadt Schwabach ist (nach Terminvereinbarung),
6. dass eine Fristverlängerung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden kann,
7. dass gegebenenfalls im Flächennutzungsplan aufgeführte DIN-Normen im Stadtplanungsamt Schwabach, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach eingesehen werden können.

Das Ergebnis der Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen im Stadtrat wird den Betroffenen gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG (Bayerisches Datenschutzgesetz) i.V.m. dem anzuwendenden Fachgesetz. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihrer Rechte können Sie online unter https://www.schwabach.de/images/referate/referat_4/downloads/stadtplanung/Bauleitplanung-Art-13-14-DSGVO.pdf abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch im Stadtplanungsamt (Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 91126 Schwabach) während der Öffnungszeiten.

Anlage 1:

Geltungsbereich der 5. Teiländerung des FNP westlich des Gewerbepark West

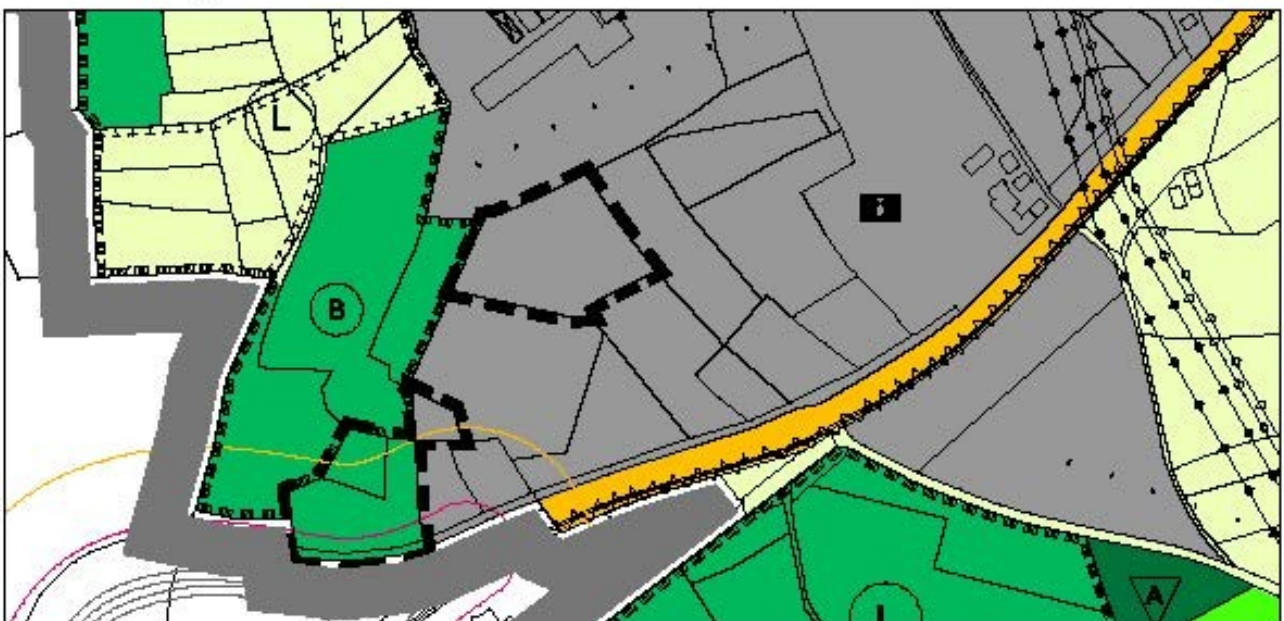
Schwabach, 15.06.2026

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Auszug aus dem gültigen FNP vom 02.09.2011, zuletzt geändert durch 6. Teiländerung vom 18.11.2022, sowie Berichtigungen (1 - 10) gem. § 13a Abs. 2 Nr.2 BauGB



5. Teiländerung des FNP



ZEICHENERKLÄRUNG

	Geltungsbereich Teiländerung		Stadtgrenze
	Gewerbliche Bauflächen		Bauverbotszone 40 m (Autobahn)*
	Flächen für Wald		Baubeschränkungszone 100 m (Autobahn)*
	Bannwald*		
	Umgrenzung von Schutzgebieten i.S.d. Naturschutzrechts*		
	Landschaftsschutzgebiet*		

*Nachrichtliche Ü bernahmen und Vermerke nach § 5 (4) BauGB

Bodenrichtwerte für Grundstücke im Stadtgebiet Schwabach

Der Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten hat im Vollzug der §§ 193 Abs. 5 und 196 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 12 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (BayGaV) die

Bodenrichtwerte für Grundstücke zum 01.01.2026

für das Stadtgebiet Schwabach ermittelt.

Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte des Bodens für unbebaute Grundstücke in Gebieten mit im Wesentlichen gleichartigen Nutzungs- und Wertverhältnissen. Sie beziehen sich auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks. Sie stellen eine Auswertung der Vorgänge am Grundstücksmarkt dar, dienen als Vergleichswerte und geben ein Bild von den am Baulandmarkt gezahlten Preisen.

Die ausgewiesenen Bodenrichtwerte verstehen sich für erschließungsbeitragsfreie Grundstücke, d.h. Erschließungskosten nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und Baugesetzbuch (BauGB) sind im Bodenrichtwert enthalten.

Die Bodenrichtwertkarte mit den für die einzelnen Richtwertzonen vom Gutachterausschuss festgesetzten Bodenrichtwerten hängt **ab 29.06.2026** durch öffentlichen Aushang auf Dauer im Flur des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Bauordnungsamt, Schwabach, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 1. OG aus. Bis zum Jahresende 2026 hängt die Karte zusätzlich im Erdgeschoss des Rathauses zur Einsichtnahme aus.

Eine unentgeltliche Einsichtnahme der aktuellen Bodenrichtwerte ist jederzeit über den Bayernatlas unter folgendem Link möglich: [BayernAtlas](#)

Für Nachfragen und Rückfragen steht die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses (Albrecht-Achilles-Straße 6/8, Zimmer 106/107, E-Mail gutachterausschuss@schwabach.de, Telefon-Nr. 09122/860-525, 09122/860-559) zur Verfügung.

Für eine kostenpflichtige schriftliche Auskunft steht ein Online-Formular auf der Homepage zur Verfügung: [Formular Bodenrichtwert](#)

Die Gebühr für eine schriftliche Einzelauskunft beträgt aktuell 40,00 €. Bei mehreren Objekten werden für jede weitere Auskunft je 30,00 € berechnet.

Die gesamte Bodenrichtwertkarte kann zu einem Preis von 200,00 € erworben werden und ist sowohl in digitaler Form (pdf), als auch alternativ in Papierform erhältlich (die Gebühr für einen Ausdruck (Größe A0) und die PDF-Datei beträgt zusammen 245,00 €).

Stadt Schwabach, 23.06.2026

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat und Vorsitzender des Gutachterausschusses

**Bekanntmachung der Tagesordnung zur konstituierenden Sitzung
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe**

Am Mittwoch, 08.07.2026, um 18 Uhr findet im Sitzungssaal des Rathauses Schwanstetten, Rathausplatz 1, 90596 Schwanstetten die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung mit folgender Tagesordnung statt.

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 19.11.2025
2. Verabschiedung der ehemaligen Verbandsräte
3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter
4. Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter des Verbandsausschusses
5. Bestellung der Mitglieder und des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses
6. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Zweckverbandes
7. Beschlussfassung über die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes
8. Bevollmächtigung des Verbandsvorsitzenden
9. Jahresabschluss 2025
10. Vergabe von Lieferungen und Leistungen
hier: Leitungserneuerung Allerheiligenweg in Kleinschwarzenlohe
11. Anfragen/Berichte

Anschließend findet eine nicht-öffentliche Sitzung statt.

Zweckverband Schwarzachgruppe, 16.06.2026

Robert Pfann
Verbandsvorsitzender